

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 690/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Stabstelle	Datum: 04.01.2018
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Hauptausschuss	29.01.2018	einstimmig	8 0 2
Stadtrat	14.02.2018	mehrheitlich	18 1 3

Betreff: Bildung Sonderrücklage nach § 111 KVG für notwendige Investitionen "e-Rechnung"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Bildung einer Sonderrücklage nach § 111 KVG für notwendige Investitionen im Zusammenhang mit der Umstellung auf e-Rechnung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2018			
30.000 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme				

Anlagen: keine

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte konnte im Haushaltsjahr 2017 durch **Mehreinnahmen** sowie **Minderausgaben** ein voraussichtliches Jahresergebnis 2017 in Höhe von ca. 784.800 € (Jahresüberschuss) erzielen.

Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Jahresergebnis nur indirekt finanzwirtschaftlich wirkt, da die Mehreinnahmen und Minderausgaben lediglich zu einer Reduzierung des in Anspruch genommenen Kassenkredites führen. Bare Eigenmittel stehen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiterhin nicht zur Verfügung.

§ 111 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmt die haushälterische Rücklagenbildung. I.V.m. § 22 Satz 3 KomHVO können Sonderrücklagen gebildet werden, wenn das zugrundeliegende Risiko in der Liquiditätsplanung einbezogen wurde.

Seit dem Haushaltsbeschluss 2016 verfolgt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte konsequent den Abbau des Kassenkredites. Durch die anteilige Verwendung des Jahresergebnisses 2017 durch Bildung von Sonderrücklagen, ist die zukünftige Liquiditätsplanung, die auch den Abbau des Kassenkredites vorsieht, nicht gefährdet. Die Entwicklung der Reduzierung des in Anspruch genommenen Kassenkredites fällt trotz Bildung der Sonderrücklagen höher aus als mit der Haushaltssatzung 2017 geplant.

Aufgrund jetzt erkennbarer Tendenzen notwendiger Investitionen wird dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Bildung von Sonderrücklagen aus dem Jahresergebnis 2017, zur Sicherstellung zukünftiger Leistungsverpflichtungen in Investitionen, empfohlen.

Im Rahmen der anstehenden Verwaltungsmodernisierung mit dem Teilprojekt des Schaffens eines papierlosen Rechnungseinganges (e-Rechnung) sind Investitionskosten in Technik, Software und Mitarbeiterschulung im Jahr 2018 zu erwarten.

In einer vergleichbaren Kommune, die einwohnermäßig der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ähnelt, betragen die Kosten für die Umsetzung ca. 30.000 €.

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte empfiehlt dem Stadtrat die Bildung einer Sonderrücklage nach § 111 KVG aus dem Jahresüberschuss 2017 zur Finanzierung dringend benötigter Investitionskosten.

Wird die dringend benötigte Sonderrücklage nach § 111 KVG nicht gebildet, stehen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben keine Haushaltsmittel zur Verfügung.